

Kurzfristiger Minijob: Entgeltgrenze für die Prüfung der Berufsmäßigkeit

Für die Beurteilung eines kurzfristigen Minijobs sind mehrere unterschiedliche Kriterien zu prüfen.

Berufsmäßigkeit gilt als Ausschluss-Kriterium für einen versicherungsfreien kurzfristigen Minijob. Dies gilt jedoch nur, wenn das erzielte Arbeitsentgelt eine Entgeltgrenze überschreitet. Die für die Überprüfung einer berufsmäßigen Beschäftigung entscheidende Entgeltgrenze ist entspricht der Entgeltgrenze für den 450-Euro-Minijob. In der Vergangenheit war allerdings nicht eindeutig geregelt, ob das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt wie bei dem 450-Euro-Minijob oder das tatsächlich in jedem Monat erzielte Arbeitsentgelt für die Prüfung einer berufsmäßigen Beschäftigung ausschlaggebend ist. Diese Unsicherheit wurde jetzt mit der aktualisierten Fassung der Geringfügigkeits-Richtlinien Ende November 2018 beseitigt.

Ein sozialversicherungsfreier kurzfristiger Minijob liegt vor, wenn die Beschäftigung

- auf längstens 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres befristet ist
- und, sofern das monatliche Arbeitsentgelt einen Betrag in Höhe von € 450 übersteigt, nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Bevor man überprüft, ob eine berufsmäßigen Beschäftigung vorliegt, steht daher die Prüfung der Entgeltgrenze. Diese Entgeltgrenze liegt bei einem Monatswert in Höhe von € 450. Die Prüfung, ob das Arbeitsentgelt einen Betrag in Höhe von € 450 im Monat übersteigt, erfolgt für den ganzen Anstellungszeitraum im Rahmen einer Prognose. In diesem Zusammenhang sind u.a.

- bei einer Rahmenvereinbarung mit mehreren Beschäftigungszeiträumen die zu erwartenden Arbeitsentgelte aus allen Kalendermonaten, in denen Arbeitsentgelt bezogen wird sowie
- das Arbeitsentgelt aus einer parallel laufenden kurzfristigen Beschäftigung zu beachten.

Beläuft sich das in dem Gesamtzeitraum mit hinreichender Sicherheit zu erwartende Arbeitsentgelt im Kalendermonatsdurchschnitt auf einen Betrag, der höher ist als € 450, ist in einem weiteren Schritt festzustellen, ob die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird.

Eine Beschäftigung wird berufsmäßig ausgeübt, wenn sie für die betreffende Person nicht von untergeordneter ökonomischer Bedeutung ist. Mittels der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts können bei bestimmten Fallgestaltungen,

die die Lebenswirklichkeit abbilden, Rückschlüsse auf das Vorliegen einer berufsmäßigen Beschäftigung auch ohne konkrete Prüfung der Einkommensverhältnisse gezogen werden. Die Bestimmung von Berufsmäßigkeit geht vor allem einher mit der Frage, ob der Arbeitnehmer zum Personenkreis der berufsmäßig Erwerbstätigen zu zählen ist.

Die Prüfung der Berufsmäßigkeit ist letztendlich eine Indizienprüfung. Die Geringfügigkeits-Richtlinien enthalten hierzu Ausführungen, die als Orientierung für Arbeitgeber dienen. Danach können Arbeitgeber in bestimmten Fällen davon ausgehen, dass eine dem Grunde nach kurzfristige Beschäftigung wegen Berufsmäßigkeit ausgeschlossen ist oder nicht.

So kann beispielsweise die Berufsmäßigkeit bei einer daneben bestehenden versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ausgeschlossen werden. Aber es kann sich Berufsmäßigkeit

- aufgrund des Erwerbsverhaltens des Arbeitnehmers (z. B. mehrere Beschäftigungszeiten, mit Ausnahme geringfügig entlohnter Beschäftigungen und kurzfristiger Beschäftigungen mit einem monatlichen Arbeitsentgelt bis 450 Euro, die zusammen mehr als 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres überschreiten) ergeben oder
- im Status der Person des Arbeitnehmers (z. B. beschäftigungslos und arbeitsuchend gemeldet) begründet sein.

Arbeitgeber, die eine Aushilfe auf Basis eines kurzfristigen Minijobs einstellen möchten, sollten die versicherungsrechtliche Prüfung der Beschäftigung wie folgt vornehmen:

1) Liegt unter Berücksichtigung anzurechnender Vorbeschäftigungzeiten eine befristete Beschäftigung bis zu 3 Monaten bzw. 70 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres vor?

Ja: Weiter mit Prüfungspunkt 2

Nein: Es liegt kein kurzfristiger Minijob vor.

2) Übersteigt das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt einen Betrag in Höhe von € 450?

Ja: Weiter mit Prüfungspunkt 3

Nein: Es liegt ein kurzfristiger Minijob vor.

INFO

3) Liegen Anhaltspunkte/Indizien für eine berufsmäßige Beschäftigung vor?

Ja: Es liegt kein kurzfristiger Minijob vor.

Nein: Es liegt ein kurzfristiger Minijob vor.

Tipp: Die Minijob-Zentrale stellt auf Ihrer Homepage eine Arbeitshilfe zur Prüfung der Berufsmäßigkeit unter Berücksichtigung verschiedener Fallgestaltungen zur Verfügung.